

Erkennt Peter Bläser in den ntl. Schriften zunächst nur eine innere Konvergenz zwischen Eucharistievollzug und Apostelauftrag, so ist nach Suso Frank die Zuordnung zwischen Amt und Eucharistie bereits in der alten Kirche eindeutig ausgewiesen, und zwar ist das Amt, das zum Vorsitz der Eucharistiegemeinschaft befähigt, unabdingbar an eine besondere Weihe gebunden. Peter Manns warnt nach einem eingehenden Vergleich der Theologie Luthers mit der des 2. Vat. Konzils angesichts offener Gegensätze, und nicht bloß offener Fragen, im Amtsverständnis, vor einem „leichtfüßigen Konsens“ zwischen den Kirchen. Der Beitrag von Gerhard Fahrenberger über die Lehraussagen von Trient bestätigt die Kontinuität der katholischen Lehrentwicklung seit der frühen Kirche: „Die gültige Weihe nach dem katholischen Verständnis ist Wesensvoraussetzung für die Gültigkeit der Eucharistiefeier und Sakramentenspendung.“ (201). Gleichsam als Probe zu diesem Ergebnis überprüft Hans-Joachim Schulz die Lehrentwicklung im Zeugnis der liturgischen Überlieferung. Sein Fazit: Die Zuordnung von Hirtenamt und Eucharistie stellt sich „als eine der kirchlich-willkürlichen Gesetzgebung entzogene, vielmehr stiftungsgemäß aus den Wurzeln kirchlichen Lebens erwachsene dar, die den Aussagen des Neuen Testaments über den Aufbau der Kirche zu einem Leibe durch die Eucharistie einerseits (1 Kor 10,16 f) und das Hirten- und Lehramt andererseits (Eph 4,11 f) vollkommen entspricht.“ (243).

Wenn die Autoren ihre Schrift auch nicht als direkte Antwort auf das Memorandum der Ökumenischen Institute verstanden, so ist sie es doch in vielfacher Hinsicht geworden. — Dem Verlag ist zu danken, daß er diese Untersuchungen in einer Form herausbringt, die einen erschwinglichen Preis ermöglicht.

H. J. May

PORTILLO, Alvaro del: *Gläubige und Laien in der Kirche.* Paderborn 1972: Verlag Ferdinand Schöningh. 236 S., kart., DM 18,—.

Das Buch ist entstanden aus Arbeiten des Vf. zu Händen der päpstlichen Kommission für die Reform des Kirchenrechts. Dieser Kommission hatte der Vf. ein Gutachten erstellt; „es behandelte die theologischen und juristischen Richtlinien, die meiner Ansicht nach den neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Laien in der Kirche zugrunde gelegt werden sollten“ (9). In sechs Kapiteln geht der Vf. an sein Thema heran: Der Gläubige — theologische Bedeutung und rechtliche Tragweite; Die Rechte der Gläubigen . . . ; Grundlagen eines fundamentalen Status für alle Gläubigen; Der juristische Begriff des Laien; Das besondere Statut der Laien; Das Kirchenrecht und die Nichtgetauften. Dabei hat er nicht weniger unternommen, als in ständigem Blick auf die Konzilstexte eine Umrißskizze des „Laien“ zu zeichnen. Dergleichen ist ja seit Congar und Klostermann sowie angesichts der Gemeindeproblematik etwas außer Übung gekommen. So liest sich das 1969 im spanischen Original erschienene Buch bereits etwas ungewohnt. Damit ist natürlich keine Beurteilung gegeben, sondern nur der emotionale Zusammenhang für die Lektüre markiert. Zu Recht geht del Portillo für seine Arbeit von der (oft übersehenen) Unterscheidung von „Gläubigen“ (christifideles) und „Laien“ aus; ihre Außerachtlassung ist in der Tat fundamental (15—23). In der Durchführung des Themas erscheint der Vf. aber trotz teilweiser umfassender Konzilsdokumentation oft recht kategorisch. Es scheint ihm fast völlig die situationsbezogene, die geschichtliche Perspektive zu fehlen; es wird „essentialistisch“ argumentiert, ein Vorgehen, das vielen heute bereits unverständlich bleiben wird. Stellenweise übersieht Vf. ganze Problemknoten (innerkirchlicher Gehorsam, 80—85), oder er spricht sehr kategorisch, wo Nuancen gut wären („ . . . sind somit göttliches Recht“, 171; in Bezug auf ein bestimmtes Tugendschema, 183; auf „spezifische“ Charaktereigenschaften der Frau, 210). Nicht ausgewogen scheint auch die Verwertung von Autoren (K. Rahner viermal, Y. Congar zweimal [sic!], J. Escriva de Balaguer dreizehnmal). Die vom Konzil vermiene Formel der consecratio mundi wird problemlos eingeführt: 24, samt Anm. 26. Andererseits ist sehr bemerkenswert, was der Vf. zum Lehramt der Laien in der Theologie (196 ff), auch der Frau (209) sagt, sowie viele andere gute Dinge, die allerdings theologisch (!) nicht bemerkenswert sind, die aber, falls sie ins künftige Kirchenrecht Eingang finden, diesem ein neues Profil geben werden. Und ausdrücklich erscheint mir der uner-müdlische, mit ausführlichen Zitaten unternommene Rückgriff auf das II. Vaticanum ein eindeutiges Positivum zu sein, das umso schwerer wiegt, als es vielerorts leider bereits üblich geworden ist, das Konzil entweder selektiv „auszubeuten“ oder aber überhaupt zu „vergessen“. Hier wird dem Leser ein durchaus heilsames Denk-Exerzitium abverlangt. Nicht zuletzt deshalb ist das Buch als kontrastierendes Element in der zur Zeit gängigen Weise der theologischen Argumentation in Schriften für einen weiteren Leserkreis nachdrücklich zu notieren.

P. Lippert